



Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/482, Ziff. 29)*]

78/229. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [46/152](#) vom 18. Dezember 1991, [60/1](#) vom 16. September 2005, [67/1](#) vom 19. September 2012, [69/193](#) und [69/196](#) vom 18. Dezember 2014, [70/178](#) und [70/182](#) vom 17. Dezember 2015, [71/209](#) vom 19. Dezember 2016, [72/196](#) vom 19. Dezember 2017, [73/186](#) vom 17. Dezember 2018, [74/177](#) vom 18. Dezember 2019, [75/196](#) vom 16. Dezember 2020, [76/187](#) vom 16. Dezember 2021 und [77/237](#) vom 15. Dezember 2022,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); dBGBl. 2021 II S. 578; LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).



geänderten Fassung², des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe³, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

unter Begrüßung der Ergebnisse des vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltenen Vierzehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁶, darunter die Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷,

sowie unter Begrüßung des Folgeprozesses, den die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Erklärung von Kyoto durchführt, einschließlich der Veranstaltung thematischer Diskussionen zu den vier Säulen der Erklärung,

in Bekräftigung ihrer Resolution [78/223](#) vom 19. Dezember 2023 über die Folgemaßnahmen zum Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie des Beschlusses, dass das Hauptthema des Fünfzehnten Kongresses „Schnellere Fortschritte bei der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Schutz der Menschen und des Planeten und Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im digitalen Zeitalter“ lauten soll,

unter Hervorhebung der Rolle der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wichtigstes politiksetzendes Organ der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in Bekräftigung ihrer Resolution [73/183](#) vom 17. Dezember 2018 und ihrer Resolution [78/225](#) vom 19. Dezember 2023 über die Stärkung der Beiträge der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur beschleunigten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in der die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, die Umsetzung der Agenda 2030 durch ihre Anstrengungen im Bereich der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegebenenfalls zu beschleunigen, unter anderem durch die Arbeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der 2026 stattfinden soll,

in Bekräftigung ihrer Resolution [73/185](#) vom 17. Dezember 2018 über Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die Entwicklung, den Frieden, die Stabilität,

² Ebd., Bd. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBL Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³ Ebd., Bd. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBL III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁴ Ebd., Bd. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBL III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁵ Ebd., Bd. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶ Siehe [A/CONF.234/16](#).

⁷ Resolution [76/181](#), Anlage.

die Sicherheit und die Menschenrechte, über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität und darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, beispielsweise dem unerlaubten Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, über die starke Zunahme dieses Handels, der Häufigkeit seines grenzüberschreitenden Vorkommens und des Spektrums der damit zusammenhängenden Straftaten in einigen Teilen der Welt sowie über deren mögliche Nutzung als Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität, andere einschlägige kriminelle Tätigkeiten und den Terrorismus,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Verbindungen, die in einigen Fällen zwischen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus bestehen, in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung ist, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 74/175 vom 18. Dezember 2019 und in Bekräftigung ihrer Resolution 78/226 vom 19. Dezember 2023 über die technische Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Bekämpfung des Terrorismus,

überzeugt, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, unter anderem durch Mechanismen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, entscheidend ist für ein anhaltendes und inklusives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die vollständige Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸, die unter anderem die Verpflichtung enthält, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf ihre Resolution 70/299 vom 29. Juli 2016 über die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 auf globaler Ebene,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

die Mitgliedstaaten ermutigend, gegebenenfalls eine umfassende und faktengestützte Verbrechenverhütungspolitik sowie nationale und lokale Strategien und Aktionspläne auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und umzusetzen und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise und in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, anzugehen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die soziale Entwicklung und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich des gleichen Zugangs zur Justiz und der Förderung einer Kultur der Legalität unter Achtung der kulturellen Identitäten im Einklang mit der Erklärung von Kyoto, feste Bestandteile von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollen,

⁸ Resolution 70/1.

unter Hinweis auf ihre Resolution [74/172](#) vom 18. Dezember 2019 über Bildung für Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit im Kontext der nachhaltigen Entwicklung,

es begrüßend, dass die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption die Resolution 9/8 vom 17. Dezember 2021 über die Förderung von Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Schulung zur Bekämpfung der Korruption⁹ verabschiedet hat, in der die Konferenz die grundlegende Rolle der Aufklärung bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption anerkennt und die Vertragsstaaten auffordert, ihre Anstrengungen zur Förderung von Aufklärungs- und Schulungsprogrammen für junge Menschen zur Bekämpfung der Korruption fortzusetzen, und die Vertragsstaaten bittet, im Einklang mit den Grundprinzipien ihres innerstaatlichen Rechts und mit dem Ziel der Förderung einer aktiven Teilhabe der Zivilgesellschaft und der Medien öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, Gesetze und sonstige Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und Nulltoleranz für Korruption in der Öffentlichkeit besser bekanntzumachen,

besorgt über die Gewalt in städtischen Gebieten, einschließlich bewaffneter Gewalt, die durch den Zugang zu illegal gehandelten Feuerwaffen geschürt wird, und in Anerkennung der Notwendigkeit inklusiver Maßnahmen zur integrierten, partizipatorischen und sektorübergreifenden Auseinandersetzung mit der Sicherheit in Städten und der Verhütung entsprechender Kriminalität und Gewalt,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses und ihres festen politischen Willens zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme sowie der Institutionen, aus denen sie sich zusammensetzen, in Ermutigung der wirksamen Teilhabe und Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft, wodurch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen voranzubringen, und in Anerkennung der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Menschenwürde sowie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu wahren, insbesondere für diejenigen, die von Kriminalität betroffen sind, einschließlich junger Menschen und Frauen, und diejenigen, die möglicherweise mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, einschließlich besonders gefährdeter Mitglieder der Gesellschaft, ungeachtet ihres Status, die mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, sowie Hasskriminalität und durch Intoleranz oder jegliche Art der Diskriminierung motivierte Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 25/2 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 27. Mai 2016 über die Förderung rechtlicher Unterstützung, auch über ein Netz von Anbietern rechtlicher Unterstützung¹⁰, in der die Kommission die Mitgliedstaaten ermutigte, gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um sicherzustellen, dass eine wirksame, mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und mit den Grundsätzen und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen¹¹ im Einklang stehende rechtliche Unterstützung, namentlich für Opfer von Straftaten, bereitgestellt wird, die auch zur Umsetzung der Agenda 2030 beiträgt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei spielt, die Mitgliedstaaten auf Ersuchen bei der Nutzung

⁹ Siehe [CAC/COSP/2021/17](#), Abschn. I.A.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 10 (E/2016/30)*, Kap. I, Abschn. D.

¹¹ Resolution [67/187](#), Anlage.

und Anwendung der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/187 vom 20. Dezember 2012 angenommen wurden, zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 78/227 vom 19. Dezember 2023 über gleichen Zugang zur Justiz für alle, in der die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verringerung von Ungleichheiten im Strafjustizsystem sektorübergreifende, multidisziplinäre, interessenpluralistische, ganzheitliche und integrierte Partnerschaften, Strategien und Ansätze auf nationaler Ebene zu prüfen und den gleichen Zugang zur Justiz und die Gleichbehandlung vor dem Gesetz für alle zu fördern, auch durch Programme der ausgleichsorientierten Justiz,

zutiefst besorgt über die negativen Auswirkungen der Korruption auf die Entwicklung und den Genuss der Menschenrechte und in Anerkennung der weltweiten Bedeutung von guter Regierungsführung, Transparenz, Integrität und Rechenschaftlichkeit und daher mit der Forderung nach Nulltoleranz gegenüber Korruption und nach wirksameren Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Formen, darunter Bestechung, sowie nach Maßnahmen zur Verhütung des Waschens der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Kriminalität,

eingedenk ihrer Resolution 77/235 vom 15. Dezember 2022 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, die Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

unter Begrüßung der im Hinblick auf den zweiten Zyklus des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte, betonend, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten uneingeschränkt an dem Mechanismus mitwirken, mit dem Ziel des Abschlusses des zweiten Überprüfungszyklus, sowie an den Anstrengungen, die Erneuerung des Mechanismus zu prüfen, und dass alle Vertragsstaaten das Übereinkommen in allen seinen Aspekten wirksam durchführen, und unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit von Fortschritten in der ersten Überprüfungsphase des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, um dessen Vorteile zu erschließen, einschließlich der Bereitstellung technischer Hilfe und des Austauschs von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen den Vertragsstaaten durch ihre Partizipation am Überprüfungsprozess,

Kenntnis nehmend von dem vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen herausgegebenen *Manual on Corruption Surveys* (Handbuch für Korruptionserhebungen) und der Erarbeitung von methodologischen Instrumenten, Standards und Leitlinien, die die Länder bei der Erstellung vergleichbarer und aktueller Korruptionsstatistiken, auch im Kontext der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, unterstützen können, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Resolution 8/10 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 20. Dezember 2019 über die Messung der Korruption¹²,

in Anbetracht dessen, dass gemäß Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele, ein in-

¹² Siehe [CAC/COSP/2019/17](#), Abschn. I.B.

tegraler Bestandteil und ein Grundprinzip des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten und einander unterstützen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der am 17. Dezember 2021 verabschiedeten Resolution 9/7 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption über die verstärkte Nutzung von Informationen zu wirtschaftlichem Eigentum zur Erleichterung der Ermittlung, Wiedererlangung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten¹³,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aufgrund des nahezu vollständigen Beitritts aller Staaten und ihres weiten Geltungsbereichs entscheidende Rechtsgrundlagen für die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der in den Geltungsbereich dieser Übereinkommen fallenden Straftaten bilden, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung und Wiedererlangung von Vermögenswerten, und dass sie wirksame Mechanismen bieten, die weiter umgesetzt und praktisch angewendet werden sollen,

in Bekräftigung der politischen Erklärung „Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen“, die die Generalversammlung auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 2021 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen zweiunddreißigsten Sondertagung annahm¹⁵,

unter Begrüßung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption durch seine Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 und anlässlich des zwanzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität am 29. September 2003, auf das am 25. Dezember 2003 das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶ folgte, am 28. Januar 2004 das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷ und am 3. Juli 2005 das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸,

in Anerkennung der Anstrengungen der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung auf globaler wie nationaler Ebene, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Korruptionsbekämpfung, die in der Abschlusserklärung des am 9. und 10. September 2023 in Neu-Delhi abgehaltenen Gipfeltreffens der Gruppe der 20 dargestellt sind, und mit

¹³ Siehe [CAC/COSP/2021/17](#), Abschn. I.A.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵ Resolution [S-32/1](#), Anlage.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁷ Ebd., Bd. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBL. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁸ Ebd., Bd. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2021 II [S.578](#); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBL. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

der nachdrücklichen Aufforderung an die Gruppe der 20, auch künftig andere Mitgliedstaaten und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubinden, um sicherzustellen, dass die Initiativen der Gruppe der 20 die vom System der Vereinten Nationen geleistete Arbeit ergänzen oder verstärken,

betonend, wie wichtig eine gestärkte, auf den Grundsätzen der gemeinsamen und geteilten Verantwortung beruhende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende internationale Zusammenarbeit ist, um wirksam das Weltrogenproblem anzugehen, illegale Netzwerke zu zerschlagen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, namentlich Geldwäsche, illegale Finanzströme, die Migrantenschleusung, den Menschenhandel, die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen, Komponenten und ihrer Munition und den unerlaubten Handel damit, namentlich die Umleitung, den Verlust und den Diebstahl von Feuerwaffen, Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt und andere Formen organisierter Kriminalität, die allesamt die nationale Sicherheit bedrohen und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit untergraben, sowie in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Informationsaustausch im Einklang mit dem Völkerrecht sowie eigens benannte zentrale Behörden und effektive Kontaktstellen zur Erleichterung der Verfahren im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, darunter Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen, sind und wie wichtig die Koordinierungsrolle entsprechender regionaler Netzwerke ist,

mit der Bitte an die Mitgliedstaaten, die Sichtweisen junger Menschen, soweit angezeigt, in ihren Strategien zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich Strategien zur Verringerung der Rückfallgefahr durch Resozialisierung und Wiedereingliederung, durchgängig zu berücksichtigen und dabei einen Schwerpunkt auf die Bedürfnisse und Anfälligkeiten junger Menschen und auf die Befähigung junger Menschen zu legen, sich aktiv für einen positiven Wandel in ihren Gemeinschaften einzusetzen, im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung von Kyoto,

unter Begrüßung der am 15. Juni 2023 abgehaltenen Aussprache der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema „Gleicher Zugang zur Justiz für alle: Die Reformen für friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften voranbringen“ und Kenntnis nehmend von der Zusammenfassung der Diskussion, die vom Präsidenten der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erstellt und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und allen Mitgliedstaaten übermittelt wurde,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten, wie etwa der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption, der Computerkriminalität und des Terrorismus, leisten kann, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Resolution 6/5 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 6. November 2015 mit dem Titel „Erklärung von Sankt Petersburg zur Förderung öffentlich-privater Partnerschaften bei der Korruptionsverhütung und -bekämpfung“¹⁹,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²⁰ und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen eingegangen

¹⁹ Siehe [CAC/COSP/2015/10](#), Abschn. I.

²⁰ Resolution [60/288](#).

sind, insbesondere in ihrer Resolution [77/298](#) vom 22. Juni 2023, in der sie die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen ermutigte, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und besser zu koordinieren und Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch technische Hilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag geleistet wird, und in diesem Zusammenhang die Arbeit des Büros für Terrorismusbekämpfung hervorhebend, das durch ihre Resolution [71/291](#) vom 15. Juni 2017 eingerichtet wurde, sowie die Arbeit der Organisationen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung mit dem Ziel der Stärkung der Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

hervorhebend, wie wichtig ihre auf ihrer dreiundsiebzigsten bis sechsundsiebzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroristinnen und Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in einigen Regionen profitieren können, so unter anderem vom illegalen Waffen-, Menschen-, Organ- und Drogenhandel, vom illegalen Handel mit Kulturgut und mit natürlichen Ressourcen wie Erdöl und mit Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, Holzkohle und freilebenden Tieren und Pflanzen, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen, darunter Erpressung, Geldwäsche und Bankraub, unter Betonung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um dieser Herausforderung nachdrücklicher begegnen zu können, und unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe durch terroristische Gruppen in einigen Ländern,

unter Hinweis auf ihre Resolution [66/177](#) vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten resultieren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter Strafe stellen, sowie die Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Einziehungsregelungen und der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, uneingeschränkt anzuwenden, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [77/154](#) vom 14. Dezember 2022, in der sie unter anderem erneut ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen illegaler Finanzströme, insbesondere der durch Steuerhinterziehung, Korruption und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verursachten, auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität und die Entwicklung der Gesellschaften und insbesondere auf Entwicklungsländer Ausdruck verlieh,

mit Besorgnis feststellend, dass einzelne Kriminelle und grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen virtuelle Vermögenswerte und damit zusammenhängende Zahlungsmethoden dazu missbrauchen, Gelder, einschließlich Erträgen aus Straftaten, zu mobilisieren, zu transferieren, aufzubewahren und zu nutzen, und dass sich Terroristinnen und Terroristen sowie terroristische Gruppen neuer Zahlungsmethoden wie Prepaid-Karten, mobiler Zahlungen oder virtueller Vermögenswerte bedienen könnten,

unter Berücksichtigung aller Resolutionen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere seiner Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, darunter der gleiche Zugang zur Justiz, und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe für Mitgliedstaaten bei der Verbesserung von Systemen zur Erhebung und Analyse von Daten zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf allen Ebenen,

in Anerkennung der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erzielten Fortschritte bei der Erbringung von Beratenden Diensten und technischer Hilfe auf Antrag von Mitgliedstaaten in den Bereichen Verbrechenverhütung, einschließlich der Verhütung von Jugendkriminalität durch Sport, und Reform der Strafrechtspflege, Daten- und Informationsanalyse, Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Seeräuberei und der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, illegaler Finanzströme, der Geldwäsche, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich Betrugs, sowie der Steuer- und Unternehmenskriminalität, der Computerkriminalität, des verbrecherischen Missbrauchs des Internets und sonstiger Informations- und Kommunikationstechnologien sowie derartigen Missbrauchs für terroristische Zwecke, von Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, darunter etwa der unerlaubte Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, unter anderem auch mit Pflanzen und Tieren, die nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen²¹ geschützt sind, mit Holz und Holzprodukten und gefährlichen Abfällen und mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, sowie unter anderem auch Wilderei, des direkten und indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl mit organisierten kriminellen und terroristischen Gruppen, der Fälschung von Markenwaren, des Wettbetrugs, des illegalen Handels mit Kulturgut und Artefakten, des Menschenraubs, der Migrantenschleusung, des Handels mit Organen, des Menschenhandels, einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung und des Schutzes der Opfer und ihrer Familien und von Zeuginnen und Zeugen, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit, des Drogenhandels, des Handels mit gefälschten medizinischen Erzeugnissen und des Terrorismus, einschließlich Fortschritten im Umgang mit dem Problem ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer, darunter diejenigen, die zurückkehren oder umsiedeln, und bei der Verhütung des chemischen, biologischen und radiologischen Terrorismus und des Nuklearterrorismus und von Terroranschlägen aufgrund von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und anderen Formen der Intoleranz oder im Namen einer Religion oder Weltanschauung, sowie im Bereich der internationalen Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf Auslieferung und Rechtshilfe und der internationalen Überstellung von Verurteilten,

erfreut darüber, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Einklang mit seiner Strategie 2021-2025 einen integrierten Ansatz für die Programmplanung und die Bereitstellung technischer Hilfe auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene verfolgt und in diesem Zuge kontinuierliche Verbindungen zwischen den normativen, operativen und forschungsbezogenen Komponenten seines Mandats herstellt, wobei dieser Ansatz auf fortlaufenden Konsultationen und Partnerschaften auf

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 3013, Nr. 52373. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2013 II S. 1426; LGBL. 2015 Nr. 73; öBGBL. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

nationaler, regionaler und globaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf seine Umsetzung, aufbaut und schwerpunktmäßig dafür sorgen soll, dass das Büro auf nachhaltige und kohärente Weise auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten eingeht,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, erfreut über die Verlängerung des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros und mit der Bitte an die Arbeitsgruppe, soweit angezeigt die mögliche Einführung von Managementinstrumenten zur Steigerung der Produktivität und zur Schaffung einer dynamischen Organisation zu prüfen,

unter Begrüßung der Resolution 26/3 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 26. Mai 2017 über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension in den Politiken und Programmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie in den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität²²,

erneut alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen *verurteilend*, mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Hindernisse für ihren Zugang zur Justiz und in dieser Hinsicht ihre Resolutionen 65/228 vom 21. Dezember 2010, 71/170 vom 19. Dezember 2016, 72/149 vom 19. Dezember 2017, 73/148 vom 17. Dezember 2018, 75/161 vom 16. Dezember 2020 und 77/193 vom 15. Dezember 2022 bekräftigend, unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu unterschiedlichen Aspekten der Gewalt gegen Frauen und Mädchen jeden Alters sowie unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen, die sich mit der Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen befassten²³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen²⁴, in Anerkennung der Schlüsselrolle der Strafverfolgungsbehörden und des Strafjustizsystems bei der Verhütung und Bekämpfung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, unter anderem durch die Beendigung der Straflosigkeit für solche Verbrechen, und in dieser Hinsicht unter Verweis auf Buchstabe d des Beschlusses 53/113 der Statistischen Kommission vom 11. März 2022²⁵,

in Anbetracht der Bedeutung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen²⁶ als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/194 vom 18. Dezember 2014, mit der sie die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der

²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2017, Supplement No. 10 (E/2017/30)*, Kap. I, Abschn. D.

²³ Ebd., 2013, *Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A.

²⁴ Resolutionen 68/191 und 70/176.

²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2022, Supplement No. 4 (E/2022/24)*, Kap. I, Abschn. C.

²⁶ Resolution 65/228, Anlage.

Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder verabschiedete, überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, unter anderem durch Sport, und die Rehabilitation jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere kindliche Opfer aller Formen von Gewalt, darunter die, die mit dem Gesetz in Berührung gekommen sind oder Zeuginnen oder Zeugen sind, zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den einschlägigen internationalen Übereinkommen, darunter das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁷ und die dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁸, und unter Verweis auf andere einschlägige Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege, wenn angemessen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [77/233](#) vom 15. Dezember 2022 über die Verstärkung nationaler und internationaler Anstrengungen, auch mit dem Privatsektor, zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen [74/170](#) vom 18. Dezember 2019 und [76/183](#) vom 16. Dezember 2021 mit dem Titel „Einbeziehung des Sports in Strategien zur Verhütung von Jugendkriminalität und zur Jugendstrafrechtspflege“, in Bekräftigung der Bedeutung sektorübergreifender Partnerschaften für die Verhütung von Jugendkriminalität sowie der Rolle des Sports und eingedenk der vorrangigen Rolle und Verantwortung der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung des *Global Report on Corruption in Sport* (Weltbericht über Korruption im Sport) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Unterstützung der wirksamen Durchführung der Resolution 8/4 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption über den Schutz des Sports vor Korruption vom 20. Dezember 2019²⁹, in der die Konferenz anerkannte, wie wichtig es ist, Kinder und junge Menschen im Sport vor möglicher Ausbeutung und möglichem Missbrauch zu schützen, um eine positive Erfahrung und ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, das ihre gesunde Entwicklung unterstützt,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der internationalen Übereinkünfte und der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, vor allem von Frauen und Jugendlichen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [70/146](#) vom 17. Dezember 2015, [74/143](#) vom 18. Dezember 2019 und [77/209](#) vom 15. Dezember 2022, in denen sie bekräftigte, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁸ Ebd., Bd. 1577, 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

²⁹ Siehe [CAC/COSP/2019/17](#), Abschn. I.B.

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen³⁰ und der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen³¹, beides freiwillige Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die unter anderem eine effiziente und menschenrechtsorientierte Polizeiarbeit betonen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [65/229](#) vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

unter Begrüßung der mit ihrer Resolution [70/175](#) vom 17. Dezember 2015 verabschiedeten Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen als die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) und in Bekräftigung ihrer Resolution [72/193](#) vom 19. Dezember 2017, in der unter anderem den Mitgliedstaaten nahegelegt wurde, sich darum zu bemühen, die Haftbedingungen zu verbessern und die praktische Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln als die universell anerkannten und aktualisierten Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen zu fördern, die Regeln bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahrensweisen für Haftanstalten als Leitfaden zu verwenden, weiter bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und Herausforderungen bei der praktischen Anwendung der Regeln aufzuzeigen und ihre Erfahrungen beim Umgang mit diesen Herausforderungen weiterzugeben,

sowie unter Begrüßung der Resolution [2017/19](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juli 2017 über die Förderung und Ermutigung der Umsetzung von Alternativen zum Freiheitsentzug als Teil einer umfassenden Politik der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, der ein schweres Verbrechen und einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, eine Verletzung der Menschenrechte oder einen Übergriff dagegen sowie eine Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung darstellt und die Anwendung eines umfassenden Konzepts samt Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur Bestrafung der Menschenhändlerinnen und Menschenhändler und zur Identifizierung und zum Schutz der Opfer und Überlebenden dieses Handels sowie robuste Strafjustizmaßnahmen erfordert, die auch sicherstellen sollen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht für Verbrechen bestraft werden, die als unmittelbare Folge ihrer Ausbeutung begangen wurden, oder für Verbrechen, zu deren Begehung sie gezwungen wurden, und unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ihre Resolutionen [71/167](#) vom 19. Dezember 2016, [72/195](#) vom 19. Dezember 2017, [73/146](#) vom

³⁰ Resolution 34/169, Anlage.

³¹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. [E.91.IV.2](#)), Kap. I, Abschn. B. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 308 ff.

17. Dezember 2018, [74/176](#) vom 18. Dezember 2019, [75/158](#) vom 16. Dezember 2020 und [76/186](#) vom 16. Dezember 2021,

eingedenk ihrer Resolutionen [73/189](#) vom 17. Dezember 2018, [75/195](#) vom 16. Dezember 2020 und [77/236](#) vom 15. Dezember 2022 über die Stärkung und Förderung wirksamer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Organspende und -transplantation zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [72/1](#) vom 27. September 2017 und [76/7](#) vom 22. November 2021, mit denen sie politische Erklärungen zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedete,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Migrantenschleusung und dem Menschenhandel um unterschiedliche Straftaten handelt, denen mit getrennten und ergänzenden rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss, eingedenk dessen, dass geschleuste Migrantinnen und Migranten auch Opfer von Menschenhandel werden können und daher angemessenen Schutz und geeignete Hilfe benötigen, und unter Hinweis auf ihre Resolutionen [69/187](#) vom 18. Dezember 2014, [70/147](#) vom 17. Dezember 2015, [72/179](#) vom 19. Dezember 2017, [74/148](#) vom 18. Dezember 2019 und [76/172](#) vom 16. Dezember 2021, in denen sie alle Mitgliedstaaten aufrief, Migrantinnen und Migranten, einschließlich im Kindes- und Jugendalter, zu schützen und zu unterstützen, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats [2014/23](#) vom 16. Juli 2014, [2015/23](#) vom 21. Juli 2015, [2017/18](#) vom 6. Juli 2017 und [2021/25](#) vom 22. Juli 2021 und die Resolution 30/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 21. Mai 2021³²,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015, in der sie sich unter anderem verpflichtete, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/1](#) vom 19. September 2016, mit der sie die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten verabschiedete, die sich mit der Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme befasst,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen treffen, um Menschenhandel im Kontext internationaler Migration zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, indem sie die Kapazitäten und die internationale Zusammenarbeit zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung von Menschenhandel verstärken, der Nachfrage entgegenwirken, die eine zu Menschenhandel führende Ausbeutung fördert, und der Straflosigkeit für Menschenhändlernetzwerke ein Ende setzen,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern im Rahmen von Strafverfahren Zugang zur Justiz und Schutz zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen nicht dafür bestraft werden, dass sie Opfer von Menschenhandel wurden, und dass sie nicht infolge von Maßnahmen staatlicher Behörden und seitens Gemeinschaften und Familien viktimisiert werden,

³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2021, Supplement No. 10 (E/2021/30)*, Kap. I, Abschn. D.

unter Begrüßung der Arbeit des freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der gemäß dem mit ihrer Resolution [64/293](#) vom 30. Juli 2010 verabschiedeten Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet wurde, sowie des wichtigen Beitrags, den die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen ihres Mandats zur Durchführung des Weltaktionsplans und die Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, leisten,

besorgt über die zunehmende Beteiligung terroristischer und organisierter krimineller Gruppen an allen Formen und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten und höchst beunruhigt über die von terroristischen Gruppen begangene Zerstörung von Kulturerbe, die in einigen Ländern mit dem illegalen Handel mit Kulturgut und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten verbunden ist,

eingedenk der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten und betonend, wie wichtig die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung geleistete technische Hilfe ist, die darauf abzielt, die Umsetzung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten³³ zu unterstützen und die operative Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Formen des illegalen Handels mit Kulturgut zu erleichtern, unter anderem durch das zu diesem Zweck entwickelte Instrument der praktischen Hilfe,

unter Begrüßung der Resolution 27/5 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 18. Mai 2018³⁴ und Resolution 11/4 vom 21. Oktober 2022 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁵, deren Schwerpunkt auf der Notwendigkeit liegt, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu verstärken, unter anderem durch justizielle Zusammenarbeit und Rechts Hilfe, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung [68/186](#) vom 18. Dezember 2013, [69/196](#), [73/130](#) vom 13. Dezember 2018 und [76/16](#) vom 6. Dezember 2021,

bekräftigend, dass die Zerstörung von Kulturerbe, das die Vielfalt der menschlichen Kultur repräsentiert, das kollektive Gedächtnis einer Nation auslöscht, Gemeinschaften destabilisiert und ihre kulturelle Identität bedroht, und betonend, wie wichtig kulturelle Vielfalt und kultureller Pluralismus sowie die Freiheit der Religion und der Weltanschauung für die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Aussöhnung und sozialem Zusammenhalt sind, und in dieser Hinsicht an ihre Resolutionen [73/130](#) und [76/16](#) erinnernd,

Kenntnis nehmend von der Einleitung der Initiative Gemeinsames Handeln gegen den illegalen Handel mit Kulturerbe (CATCH), die gemeinsam vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats durchgeführt werden soll, um unter

³³ Resolution [69/196](#), Anlage.

³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2018, Supplement No. 10 (E/2018/30)*, Kap. I, Abschn. C.

³⁵ Siehe [CTOC/COP/2022/9](#), Abschn. I.A.

anderem das Bewusstsein zu schärfen, die Strafverfolgungskapazitäten zu stärken und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu verbessern,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer verschiedenen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl und in Anerkennung dessen, dass wildlebende Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt,

sowie unter Bekräftigung ihrer Resolution [76/185](#) vom 16. Dezember 2021 und der Resolutionen 10/6 vom 16. Oktober 2020³⁶ und 11/3 vom 21. Oktober 2022³⁷ der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Resolution 8/12 vom 20. Dezember 2019³⁸ der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit Straftaten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,

Kenntnis nehmend von dem *Weltbericht über Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten: unerlaubter Handel mit geschützten Arten*, den das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung 2020 erstellte,

betonend, dass der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherung, nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Wohl und zur nachhaltigen Existenzsicherung sein muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, darunter der illegale Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, mit Holz und Holzprodukten, gefährlichen und sonstigen Abfällen, der illegale Bergbau und Straftaten im Fischereisektor sowie unter anderem Wilderei, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung eines koordinierten Vorgehens, um Korruption zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und illegale Netzwerke zu zerschlagen, sowie durch die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit, des Kapazitätsaufbaus, der Maßnahmen der Strafrechtspflege und der Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

in Anerkennung des durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geschaffenen Rechtsrahmens und seiner wichtigen Rolle als Hauptmechanismus zur Regulierung des internationalen Handels mit den in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Arten freilebender Tiere und Pflanzen,

unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolutionen [71/326](#) vom 11. September 2017, [73/343](#) vom 16. September 2019, [75/311](#) vom 23. Juli 2021 und [77/325](#) vom 25. August 2023 über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, unter Begrüßung der Resolutionen 28/3 vom 24. Mai 2019³⁹ und 31/1 vom 20. Mai

³⁶ Siehe [CTOC/COP/2020/10](#), Abschn. I.A.

³⁷ Siehe [CTOC/COP/2022/9](#), Abschn. I.A.

³⁸ Siehe [CAC/COSP/2019/17](#), Abschn. I.B.

³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 10 (E/2019/30)*, Kap. I, Abschn. D.

2022⁴⁰ der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und unter Kenntnisnahme des Berichts gemäß Resolution 31/1 der Kommission, der der Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung im Mai 2023 vorgelegt wurde und in dem die Antworten der Mitgliedstaaten zusammengefasst sind,

besorgt über den tendenziellen Anstieg der Cyberkriminalität und des Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien für verschiedene Formen der Kriminalität und unter Hinweis auf ihre Resolutionen [73/187](#) vom 17. Dezember 2018, [74/173](#) vom 18. Dezember 2019, [74/247](#) vom 27. Dezember 2019 und [75/282](#) vom 26. Mai 2021 sowie die Resolutionen [2019/19](#) und 2019/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2019,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe für Entwicklungsländer auf deren Ersuchen hin, um die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verbessern und die nationalen Behörden besser zum Umgang mit allen Formen der Cyberkriminalität zu befähigen, einschließlich ihrer Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung, in diesem Kontext unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, und in Bekräftigung dessen, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

zutiefst besorgt über den zunehmenden Schaden und die negativen Auswirkungen unerlaubt hergestellter und gehandelter Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie über die Verbindungen dieses unerlaubten Handels zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, sowie zum Terrorismus, und feststellend, dass die Verringerung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition eines der wichtigsten Elemente der Bemühungen ist, die Macht grenzüberschreitender organisierter krimineller Gruppen und die mit ihren Aktivitäten einhergehende Gewalt zu verringern, und unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution [65/2](#) der Suchstoffkommission vom 18. März 2022 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen⁴¹,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴² im Jahr 2001, dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im Jahr 2005 und dem Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel⁴³ im Jahr 2014 widerspiegeln, sowie Kenntnis

⁴⁰ Ebd., 2022, *Supplement No. 10 (E/2022/30)*, Kap. I, Abschn. C.

⁴¹ Ebd., *Supplement No. 8 (E/2022/28)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴² *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 3013, Nr. 52373. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2013 II S. 1426; LGBL. 2015 Nr. 73; öBGBL. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

nehmend von den thematischen Gemeinsamkeiten und dem komplementären Charakter dieser Rechtsinstrumente,

unter Hinweis auf ihre Resolution [77/71](#) vom 7. Dezember 2022 sowie alle früheren Resolutionen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen,

Kenntnis nehmend von der Erstellung der Leitlinien des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die Untersuchung und Strafverfolgung von Feuerwaffendelikten sowie von der Forschungsstudie über die Zusammenhänge zwischen unerlaubten Waffen, organisierter Kriminalität und bewaffneten Konflikten, die das Büro gemeinsam mit dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung veröffentlicht hat,

unter Begrüßung der Ministererklärung von 2019 über die Stärkung unserer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur beschleunigten Umsetzung unserer gemeinsamen Verpflichtungen zur Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems, die während des Tagungsteils auf Ministerialebene der zweiundsechzigsten Tagung der Suchtstoffkommission angenommen wurde⁴⁴ und in der sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung die vollständige Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁴⁵ aus dem Jahr 2009, der Gemeinsamen Ministerialerklärung der 2014 von der Suchtstoffkommission durchgeführten Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten⁴⁶ und des Ergebnisdokuments der 2016 abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem⁴⁷ zu beschleunigen, um alle darin festgelegten Verpflichtungen, operativen Empfehlungen und angestrebten Ziele zu erreichen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution [77/237](#) erstellten Bericht des Generalsekretärs⁴⁸;

2. *bekräftigt* ihre Resolution [70/1](#) mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die unter anderem die Verpflichtung umfasst, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen;

3. *unterstreicht* die wichtige Rolle der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der aktiven Mitwirkung an der beschleunigten Umsetzung der Agenda 2030 im Rahmen ihres Mandats und bei der Mitwirkung an den Anschlussmaßnahmen zum Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung, das im September 2023 abgehalten wurde;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls die Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die auf

⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 8 (E/2019/28)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴⁵ Ebd., 2009, *Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁴⁶ Ebd., 2014, *Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁴⁷ Resolution [S-30/1](#), Anlage.

⁴⁸ [A/78/264](#).

dem Tagungsteil auf hoher Ebene des vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltenen Vierzehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde, bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen umzusetzen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Integrität, Rechenschaftspflicht, Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit der Angehörigen der Strafrechtsberufe sowie der Institutionen der Strafrechtspflege durch spezielle und angemessene Schulungsmaßnahmen und die Anwendung von Verhaltenskodizes oder -standards zu fördern, und nimmt in diesem Kontext Kenntnis von der Tätigkeit des Globalen Netzwerks für Integrität in der Justiz, das die Integrität in der Justiz stärken soll;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre wirksame Durchführung zu bemühen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich der Computerkriminalität;

7. *bekräftigt*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich der Computerkriminalität, darstellen, stellt mit Anerkennung fest, dass die Anzahl der Vertragsstaaten inzwischen 192 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist, und erinnert in diesem Zusammenhang an Resolution 10/4 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 16. Oktober 2020⁴⁹, in der die Konferenz die anhaltende Bedeutung des Übereinkommens, auch für die Bekämpfung neuer, aufkommender und sich entwickelnder Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, hervorhebt, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften so weit wie möglich als Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu nutzen, und nimmt diesbezüglich auch Kenntnis von dem im Oktober 2021 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen einschlägigen Kompendium von Fällen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass technische Hilfe und wirtschaftliche Entwicklung grundlegend dafür sind, die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen

⁴⁹ Siehe [CTOC/COP/2020/10](#), Abschn. I.A.

Protokolle zu gewährleisten, und erinnert in diesem Zusammenhang an Artikel 30 des Übereinkommens;

9. *fordert* die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, sich aktiv an dem Überprüfungsprozess des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle im Einklang mit Resolution 10/1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 16. Oktober 2020 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁰ zu beteiligen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass die Anlaufstellen und Sachverständigen rechtzeitig ernannt werden und dass freiwillige Beiträge geleistet werden, um sicherzustellen, dass das Sekretariat den Prozess wirksam unterstützen kann, und die sich daraus ergebenden Beobachtungen umzusetzen, gegebenenfalls auch indem sie zu diesem Zweck das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung um technische Hilfe bitten;

10. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, ihre Rechtsprechung, Rechtsvorschriften und sonstige einschlägige Maßnahmen an das Wissensmanagement-Portal für den Austausch von elektronischen Ressourcen und Strafrechtsgesetzgebung (SHERLOC) zu übermitteln;

11. *begrüßt* die Resolutionen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten, neunten, zehnten und elften Tagung verabschiedete, die vom 17. bis 21. Oktober 2016, vom 15. bis 19. Oktober 2018, vom 12. bis 16. Oktober 2020 beziehungsweise vom 17. bis 21. Oktober 2022 in Wien stattfanden, mit dem Ziel, die stärkere Inanspruchnahme des Übereinkommens durch die zentralen und anderen zuständigen Behörden bei der Auslieferung und der Rechtshilfe zu fördern, die Wirksamkeit dieser Behörden zu erhöhen und gegebenenfalls die Durchführung des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu stärken;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Verpflichtungen der politischen Erklärung „Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen“, die auf der vom 2. bis 4. Juni 2021 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen zweiunddreißigsten Sondertagung der Generalversammlung angenommen wurde, umzusetzen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens auch weiterhin voll zu unterstützen, begrüßt die Fortschritte während des zweiten Zyklus des Überprüfungsmechanismus, fordert die Vertragsstaaten auf, den zweiten Überprüfungszyklus zeitnah abzuschließen und an den Vorbereitungen für die nächste Überprüfungsphase mitzuwirken, und stellt ferner mit Anerkennung fest, dass die Anzahl der Vertragsstaaten inzwischen 190 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Korruption und damit zusammenhängender Straftaten ist;

⁵⁰ Ebd.

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu ergreifen, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Korruptionshandlungen zu legen ist, bei denen immense Vermögenswerte im Spiel sind, ohne dadurch ihr Eintreten für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen und in allen Formen zu untergraben, fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass juristische und natürliche Personen im Einklang mit dem Übereinkommen für Korruptionsstraftaten, namentlich wenn diese Bestechung und immense Vermögenswerte betreffen, zur Rechenschaft gezogen werden, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung regionale Zentren für Korruptionsbekämpfung eingerichtet hat, um die Vertragsstaaten in ihren diesbezüglichen Bemühungen besser unterstützen zu können;

15. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Operationalisierung des Weltweiten operativen Netzes von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung unter dem Dach des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und ermutigt die Staaten, sich gegebenenfalls an diesem Netz zu beteiligen und es bestmöglich zu nutzen;

16. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und fordert die Vertragsstaaten auf, die von diesen Organen verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt durchzuführen, so auch durch die Bereitstellung von Informationen über die Vertragseinhaltung;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Kapazitäten ihrer jeweiligen Strafjustizsysteme zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung von Kriminalität bei gleichzeitiger Unterstützung zugänglicher, wirksamer, gerechter, humaner, transparenter und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme und gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der Rechte und legitimen Interessen der Opfer und Zeuginnen und Zeugen auszubauen und Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise zu verstärken, um den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen, wie in ihrer Resolution [78/227](#) zum gleichen Zugang zur Justiz für alle gefordert;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Ersuchen technische Hilfe zu leisten, unter anderem auch auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, auch unter Berücksichtigung der Arbeit anderer Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen bestehender Mandate sowie regionaler und bilateraler Anstrengungen, und weiter für Koordinierung und Kohärenz zu sorgen, so auch über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

19. *fordert* eine stärkere Abstimmung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen und mit den Interessenträgern, einschließlich Gebern, Gastländern und Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe, im Bereich der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

21. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, und betont, dass die Verbrechenverhütung im Einklang mit den Verpflichtungen in den Resolutionen der Generalversammlung 70/1 und 70/299 als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

22. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sektorübergreifende Politikvorgaben und Programme zur Verhütung von Jugendkriminalität zu verabschieden und die konstruktive und inklusive Teilhabe der jungen Menschen daran zu verstärken, unter anderem durch Sport und Bildung und unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse, und ihr Wohl zu schützen, in der Erkenntnis, dass Jugendliche mit besonderen Herausforderungen und Risikofaktoren konfrontiert sein können, die sie besonders anfällig für Kriminalität, alle Formen von Gewalt, Terrorismus und Viktimisierung machen, verweist in dieser Hinsicht auf ihre Resolutionen 74/170 und 76/183 mit dem Titel „Einbeziehung des Sports in Strategien zur Verhütung von Jugendkriminalität und zur Jugendstrafrechtspflege“ und die Resolution 2016/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2016 mit dem Titel „Durchgängige Einbeziehung ganzheitlicher Ansätze in die Verhütung von Jugendkriminalität“ und verweist ferner auf die Bestimmung der Erklärung von Kyoto über die Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher durch die Organisation von Jugendprogrammen und Jugendforen im sozialen Bereich und in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport;

23. *nimmt Kenntnis* von der Einleitung der Initiative Sport gegen Kriminalität: Informationsarbeit, Resilienz, Selbstbestimmung (SC:ORE) für gefährdete junge Menschen, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gemeinsam mit dem Internationalen Olympischen Komitee erarbeitet wurde, um den Sport in Initiativen zur Verhütung von Jugendkriminalität einzubeziehen, und ersucht das Büro, seine diesbezüglichen Anstrengungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, die im Weltbericht über Korruption im Sport des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dargelegten Politikempfehlungen in Betracht zu ziehen, um den Risiken zu begegnen, die Korruption im Sport für Menschen in prekären Situationen, insbesondere für Sportlerinnen und Sportler im Kindes- und Jugendalter, darstellt, mit dem Ziel, einen fairen Wettbewerb, ein gesundes Leben und die Grundsätze der Integrität zu fördern und eine Atmosphäre der Intoleranz gegenüber Korruption im Sport zu schaffen;

25. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen der Initiative Globale Ressource für Antikorruptions-erziehung und die Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher (GRACE) Fortschritte erzielt hat, und ersucht das Büro, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel und in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten seine Bemühungen um die Entwicklung von Lehrmaterial zur Korruptionsbekämpfung und zur Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Strafjustizbehörden und Bildungseinrichtungen zu verstärken und deren Kapazitäten auszubauen;

26. *ermutigt* die Staaten, weiter auf den Erörterungen wichtiger Foren wie der am 15. Juni 2023 geführten Aussprache der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema „Gleicher Zugang zur Justiz für alle: Die Reformen für friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften voranbringen“ aufzubauen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nachdrücklich auf, den Austausch von Informationen

über Herausforderungen, Erfahrungen, bewährte Praktiken und förderliche Faktoren zu erleichtern, die zur Verbesserung der Arbeitsweise der Strafrechtssysteme beitragen, um den gleichen Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten;

27. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und unter Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger im Rahmen der vorhandenen Ressourcen während der achtundsiebzigsten Tagung eine Aussprache auf hoher Ebene zum Thema „Verbrechenverhütung und nachhaltige Entwicklung durch Sport“ abzuhalten und eine Zusammenfassung der Erörterungen zu erstellen, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und allen Mitgliedstaaten übermittelt wird;

28. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und unter Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger zur Begehung des zehnten Jahrestags der mit ihrer Resolution 70/175 erfolgten Annahme der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) im Rahmen der vorhandenen Ressourcen während der neunundsiebzigsten Tagung eine Aussprache auf hoher Ebene zum Thema „Eine zweite Chance: die weltweite Herausforderung der Haftanstalten angehen“ abzuhalten und eine Zusammenfassung der Erörterungen zu erstellen, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und allen Mitgliedstaaten übermittelt wird;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nationale, subregionale, regionale und internationale Strategien zu entwickeln, gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen internationalen Organisationen, und andere notwendige Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgenden Einrichtung gesonderter zentraler zuständiger Behörden und wirksamer Kontaktstellen zur Erleichterung der Verfahren im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen, sowie alle Formen der Zusammenarbeit gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, insbesondere Kapitel V, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines bestehenden Mandats zu verstärken und dem Büro dementsprechend bestehende oder aktualisierte Kontaktdaten solcher Behörden und Kontaktstellen mitzuteilen, um die internationale Zusammenarbeit nach Bedarf zu erleichtern;

30. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und seine Tätigkeit mit der aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen im Hinblick auf alle Formen der organisierten Kriminalität abstimmt und deren Tätigkeiten ergänzt, einschließlich auf den Gebieten der Seeräuberei und der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, des verbrecherischen Missbrauchs des Internets und sonstiger Informations- und Kommunikationstechnologien sowie derartigen Missbrauchs für terroristische Zwecke, des Missbrauchs neuer Informationstechnolo-

gien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, des illegalen Handels mit Kulturgut und Artefakten, illegaler Finanzströme, der Geldwäsche, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich Betrugs, sowie der Steuer- und Unternehmenskriminalität, des Wettbetrugs, der Fälschung von Markenwaren, des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen und anderer Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, darunter der unerlaubte Handel mit Holz, gefährlichen Abfällen, Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen, des Drogenhandels, des Menschenraubs, des Menschenhandels, einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und Überlebenden sowie ihren Familien und von Zeuginnen und Zeugen, des Handels mit Organen, der Migrantenschleusung und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen sowie des unerlaubten Handels damit, des direkten und indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl mit organisierten kriminellen und terroristischen Gruppen sowie der Korruption und des Terrorismus;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sachdienliche Informationen zu sammeln und die in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, dem unerlaubten Zugang zu, dem unerlaubten Handel mit und der Umleitung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition, illegalen Drogenaktivitäten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu ermitteln, zu analysieren und zu bekämpfen, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen diese Verbrechen zu stärken, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene zu stärken, um der von ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern, einschließlich derer, die zurückkehren oder umsiedeln, ausgehenden Bedrohung entgegenzuwirken, unter anderem durch den verstärkten und zeitgerechten Austausch operativer Informationen, gegebenenfalls durch logistische Unterstützung und durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie sie vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung geleistet werden, sowie bewährte Verfahren zur Identifizierung ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer auszutauschen und zu übernehmen, die Ausreise ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer aus den Mitgliedstaaten, die Einreise in sie oder die Durchreise durch sie sowie die Finanzierung, Mobilisierung, Anwerbung und Organisation ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer zu verhindern, Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten und zu bekämpfen, die Anstrengungen zur Umsetzung von Strafverfolgungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien unter Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Gesichtspunkte zu verstärken und sicherzustellen, dass alle an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung von Terrorakten oder an der Unterstützung von Terrorakten beteiligten Personen vor Gericht gestellt werden, unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und des anwendbaren innerstaatlichen Rechts, und ersucht das Büro, in dieser Hinsicht auch weiterhin auf Antrag in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung und den Institutionen, die Teil des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung sind, technische Hilfe zu leisten;

33. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen weiter verstärkt technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung werden und diese durchführen können, insbesondere auch durch gezielte Programme und auf Ersuchen durch die Schulung des zuständigen Strafjustiz- und Strafverfolgungspersonals und die Erarbeitung von technischen Hilfsmitteln, Veröffentlichungen und Programmen im Rahmen seines Mandats, und nimmt

in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Entwicklung des Globalen Programms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, mittels dessen das Büro den Ersuchen von Mitgliedstaaten um technische Hilfe in Bezug auf die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung im Rahmen von Partnerschaften und einer die Menschen in den Mittelpunkt stellenden technischen Hilfe nachkommen kann;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegen die Bedrohung vorzugehen, die von einer Radikalisierung zum Terrorismus in Haftanstalten ausgeht, und fordert die Vereinten Nationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, *auf*, die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung und den Institutionen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung weiter zu unterstützen;

35. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

36. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Landes- und Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene im Bereich Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Formen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise unterstützen und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission sowie der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann, und ersucht das Sekretariat, die Kommissionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zu unterstützen und es ihnen so zu ermöglichen, gegebenenfalls aktiv zur globalen Weiterverfolgung und thematischen Überprüfung der von den Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erzielten Fortschritte beizutragen, wie in den Resolutionen [70/299](#), [72/305](#) vom 23. Juli 2018 und ihrer Resolution [78/225](#) über den Ausbau der Beiträge der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur beschleunigten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ausgeführt;

38. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine Forschungs- und

operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, auch in Anbetracht der Verlängerung des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiter sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

40. *bittet* die Staaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und den freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

41. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die nationalen und internationalen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich Rassismus, religiöser Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem bewusstseinsbildende Maßnahmen durchzuführen, Aufklärungsmaterial und -programme zu entwickeln und gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung zu verfassen und durchzusetzen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten zur Unterstützung dieser Anstrengungen auf Ersuchen weiterhin technische Hilfe zu leisten und ihre Kapazitäten aufzubauen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, für diese Zwecke außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

42. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in prekären Situationen, die mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, ungeachtet ihres Status zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher organisierter krimineller Gruppen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migrantinnen und Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

43. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den gleichen Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten, um die einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und die Erklärung von Kyoto und Resolution 78/227 der Generalversammlung über den gleichen Zugang zur Justiz für alle weiterzuverfolgen;

44. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, weiterhin technische Instrumente und Schulungsmaterial auf der Grundlage der Standards und Normen der Vereinten Nationen im Bereich der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu erstellen und den Mitgliedstaaten auf Ersuchen weiterhin technische und materielle Hilfe zu leisten, um den Zugang zur Justiz für alle zu gewährleisten;

45. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) soweit angezeigt und eingedenk ihres Geistes und Zwecks anzuwenden und sich stärker darum zu bemühen, das Problem der Überbelegung von Gefängnissen durch angemessene Strafjustizreformen anzugehen, gegebenenfalls einschließlich einer Überarbeitung der Strafvollzugspolitik und praktischer Maßnahmen, um die Untersuchungshaft zu reduzieren, verstärkt nicht freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen anzuwenden und nach Möglichkeit den Zugang zu rechtlicher Unterstützung zu verbessern, eingedenk der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten

Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Antrag diesbezüglich technische Hilfe zu leisten;

46. *bekräftigt* ihre Resolutionen [76/182](#) vom 16. Dezember 2021, [77/232](#) von 15. Dezember 2022 und [78/224](#) vom 19. Dezember 2023 über die Verringerung der Rückfallgefahr durch Resozialisierung und Wiedereingliederung und ermutigt die Mitgliedstaaten, ein resozialisierungsförderndes Umfeld in den Vollzugsanstalten sowie Multi-Akteur-Partnerschaften zu fördern, um die Rückfallgefahr durch die Förderung einer behördenübergreifenden Koordinierung zwischen den zuständigen staatlichen Stellen zu verringern;

47. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass alle Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit bei der Überstellung von Verurteilten zur Verbüßung ihrer verbleibenden Strafe in ihrem eigenen Land nach Bedarf fördern, dazu gegebenenfalls bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder andere Vereinbarungen schließen und dabei die Rechte der Verurteilten und Fragen im Zusammenhang mit der Zustimmung, der Resozialisierung und der Wiedereingliederung, soweit angezeigt, berücksichtigen und diese Gefangenen über die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen aufklären;

48. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Geschlechterperspektive systematisch in ihre Strafjustizsysteme einzubeziehen, gegebenenfalls auch durch den Einsatz nicht freiheitsentziehender Maßnahmen bei Frauen, durch eine verbesserte Behandlung weiblicher Gefangener unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁵¹ und durch die Entwicklung und Umsetzung nationaler Strategien und Pläne zur Förderung des vollständigen Schutzes von Frauen und Mädchen vor allen Gewalthandlungen und zur Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der praktischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Straftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht die praktischen Instrumente, die von der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. November 2014 in Bangkok empfohlen wurden;

49. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Kinder- und Jugendfragen in ihre Reformbemühungen im Bereich der Strafrechtspflege einzubeziehen, in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Kinder vor allen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften, und umfassende kindgerechte Konzepte der Rechtspflege zu entwickeln, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen, im Einklang mit dem Grundsatz, dass Freiheitsentzug bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewandt werden darf;

50. *erkennt* die Anstrengungen an, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin auf Antrag technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

⁵¹ Resolution [65/229](#), Anlage.

51. *richtet* die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation oder den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erwägen, und an die Vertragsstaaten, das Zusatzprotokoll wirksam durchzuführen, um gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 des Zusatzprotokolls und mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und zur strafrechtlichen Verfolgung der Schleuserinnen und Schleuser zu verstärken und zugleich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor und im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und anderen anwendbaren einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechte der geschleusten Migrantinnen und Migranten wirksam zu schützen und ihre Würde zu achten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, insbesondere unbegleiteten Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

52. *nimmt Kenntnis* von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung herausgegebenen ersten *Global Study on Smuggling of Migrants* (Globale Studie über Migrantenschleusung) sowie von dessen globaler Beobachtungsstelle für Migrantenschleusung, ermutigt die Mitgliedstaaten, die zuverlässige Sammlung einschlägiger Daten und Forschungsergebnisse auf nationaler und gegebenenfalls regionaler und internationaler Ebene zu fördern, bittet das Büro, von den Mitgliedstaaten systematisch Daten und Informationen über Schleuserouten, die Vorgehensweisen von Migrantenschleuserinnen und -schleusern und die Rolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu sammeln, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, für diesen Zweck außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

53. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass parallel zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der Migrantenschleusung standardmäßig Finanzermittlungen angestellt werden, um die aus diesen Straftaten erlangten Erträge zurückzuverfolgen, einzufrieren und einzuziehen, und den Menschenhandel und die Migrantenschleusung als Haupttaten der Geldwäsche zu betrachten;

54. *nimmt zur Kenntnis*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung regelmäßig den *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) herausgibt, erkennt an, dass der Weltbericht über den Menschenhandel eine nützliche Ressource ist, die den Austausch von Informationen über die Art, den Umfang und die Trends des Menschenhandels sowie über die Vorgehensweisen der Menschenhändlerinnen und Menschenhändler erleichtert, und ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Büro zur Erstellung künftiger Weltberichte Informationen zu den Mustern, Formen und Strömen des Menschenhandels zukommen zu lassen;

55. *betont*, wie wichtig es ist, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten und zu bekämpfen, und äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher organisierter krimineller Gruppen und anderer, die von solchen Straftaten profitieren, einschließlich zur Organentnahme, richtet die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation oder den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erwägen, und an die Vertragsstaaten, das Zusatzprotokoll im Einklang mit ihren Verpflichtungen vollständig und wirksam durchzuführen, sowie verstärkt einzelstaatliche Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels zu unternehmen und die Opfer dieses Handels im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen

Verpflichtungen und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu schützen und zu unterstützen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

56. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag leistet, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich des Problems reisender, zurückkehrender oder umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, und der entsprechenden Mittelquellen, durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und zur Tätigkeit des gemäß Resolution 71/291 eingerichteten Büros für Terrorismusbekämpfung und der Institutionen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

57. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seines Mandats und des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und internationalen Standards, einschließlich, soweit anwendbar, der Standards und entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen und zwischenstaatlicher Organe gegen die Geldwäsche, darunter gegebenenfalls auch der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

58. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Abstimmung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen Institutionen dabei erzielt hat, eine Methodik zur Schätzung des Gesamtwerts illegaler Mittelzu- und -abflüsse zu entwickeln, und ermutigt das Büro, im Rahmen seiner einschlägigen Mandate und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten seine Arbeiten zur Untersuchung illegaler Finanzströme im Zusammenhang mit kriminellen Tätigkeiten im Einklang mit dieser Methodik fortzusetzen;

59. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, auf Anfrage und unbeschadet der im Bericht des Generalsekretärs vom 3. April 2017⁵² dargelegten Zuständigkeit des Büros für Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den Menschenrechten und dem anwendbaren Völkerrecht technische Hilfe für den Ausbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus, einschließlich der Opfer terroristischer geschlechtsspezifischer Gewalt, zu leisten, wobei der Schwerpunkt auf den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern

⁵² [A/71/858](#).

liegen soll, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den *Musterrechtsvorschriften zur Unterstützung der Bedürfnisse und zum Schutz der Rechte der Opfer des Terrorismus*, die das Büro gemeinsam mit der Interparlamentarischen Union und dem Büro für Terrorismusbekämpfung erarbeitet hat;

60. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung gegen den Tourismussektor gerichteter Bedrohungen durch Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zu erhöhen, gegebenenfalls über die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und anderer zuständiger internationaler Organisationen und in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und dem Privatsektor;

61. *bekräftigt*, dass vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder auf geschichtliche Denkmäler oder Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete Kriegsverbrechen darstellen können, betont, wie wichtig es ist, diejenigen, die solche Gebäude, sofern es nicht militärische Ziele sind, vorsätzlich angreifen, zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert alle Staaten auf, zu diesem Zweck im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

62. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, in anwendbaren Fällen und soweit angemessen, die Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu nutzen, um den Schmuggel von Handelswaren zu untersuchen und zu verfolgen;

63. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam für die breite Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, einschließlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu nutzen, insbesondere durch die Rückgabe eingezogener Erträge aus Straftaten oder eingezogener Vermögensgegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens;

64. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Ursprungsländer umgehend zu benachrichtigen, wenn Gegenstände, bei denen es sich möglicherweise um aus ihrem Hoheitsgebiet entferntes Kulturgut handelt, identifiziert werden, und Informationen und statistische Daten über alle Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auszutauschen, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Bedeutung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 69/196 über die Internationalen Leitlinien verabschiedet wurden, sowie der Resolution 11/4 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit in allen Situationen, einschließlich im Zusammenhang mit allen bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen“;

65. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften, internationalen Leitlinien und damit zusammenhängenden technischen Hintergrunddokumente und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste,

und bittet die Mitgliedstaaten, den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung aus archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben;

66. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, entschlossene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Stärkung der für die Verhütung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung dieses illegalen Handels notwendigen Rechtsvorschriften und die Stärkung der Maßnahmen in den Bereichen Rechtsdurchsetzung und Strafrechtspflege, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, in dem Bewusstsein, dass das Internationale Konsortium für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in dieser Hinsicht wertvolle technische Hilfe leisten kann;

67. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und andere Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt, beispielsweise den unerlaubten Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, Holz und gefährlichen Abfällen, unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat zu erklären, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und mit Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

68. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundprinzipien ihres innerstaatlichen Rechts nach Bedarf und soweit angezeigt innerstaatliche Rechtsvorschriften auszuarbeiten beziehungsweise zu ändern, sodass Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität fallen, für die Zwecke von Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche als Haupttat im Sinne des Übereinkommens und gemäß dessen Artikel 6 behandelt werden und nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Erträge aus Straftaten strafrechtlich verfolgt werden können, sodass Vermögenswerte, die aus Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt gewonnen wurden, beschlagnahmt und eingezogen werden können und darüber verfügt werden kann;

69. *ermutigt* die Vertragsstaaten, einander bei der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit Auswirkungen auf die Umwelt und damit zusammenhängenden Straftaten, die unter das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle fallen, die größtmögliche Zusammenarbeit, einschließlich Rechtshilfe, zu gewähren;

70. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Holz, gefährlichen und sonstigen Abfällen, Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen durch organisierte kriminelle Gruppen zu ergreifen, namentlich, soweit angemessen, durch die Verabschiedung und wirksame Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Straftaten;

71. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, im Rahmen seines Mandats und in Zusammenarbeit mit den relevanten zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen hin technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, um ihre Anstrengungen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Straftaten mit

Auswirkungen auf die Umwelt sowie von Korruption und Geldwäsche im Zusammenhang mit solchen Straftaten zu unterstützen;

72. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erhebung, Qualität, Verfügbarkeit und Analyse von Daten über Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt zu verbessern und zu verstärken, den Aufbau nationaler statistischer Kapazitäten in diesem Bereich in Erwägung zu ziehen und diese Daten auf freiwilliger Basis mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Einklang mit dessen Mandat auszutauschen, um die Erforschung und Analyse weltweiter Trends und Muster bei Verbrechen mit Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, zu verstärken und die Wirksamkeit der Strategien zu ihrer Verhütung und Bekämpfung zu verbessern;

73. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats maßgeschneiderte technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

74. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den bisherigen Arbeiten, Ergebnissen und Empfehlungen der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung des Problems der Computerkriminalität als eines nützlichen Forums, in dem Fachleute bewährte Verfahren und Erfahrungen austauschen können;

75. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität und aller Formen des kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien zu unternehmen und die internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit diesbezüglichem elektronischen Beweismaterial zu verbessern;

76. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verstärken, und ersucht in diesem Zusammenhang das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erneut, auf Anfrage technische Hilfe und Maßnahmen für den Ausbau der Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, sowohl online als auch offline, bereitzustellen;

77. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Fortgang der Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken, einschließlich der Abhaltung der vierten, fünften und sechsten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Aushandlung des Übereinkommens vom 9. bis 20. Januar, vom 11. bis 21. April beziehungsweise vom 21. August bis 1. September 2023, ermutigt die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu beteiligen, und ermutigt ferner die maßgeblichen Interessenträger zur Mitwirkung im Einklang mit dem Fahrplan und den Arbeitsmodalitäten des Ad-hoc-Ausschusses, die auf seiner ersten Sitzung gebilligt wurden;

78. *stellt fest*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Her-

stellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, soweit anwendbar und unbeschadet der Standpunkte der Nichtvertragsstaaten, zu den wichtigsten Rechtsinstrumenten zur Verhütung und Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen und Munition gehören;

79. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch Hilfe im Bereich der Gesetzgebung, technische Hilfe und verbesserte Datenerhebung und -analyse und gestärkte nationale Statistiksysteme bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen mit anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, dem Büro sachdienliche Informationen und, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, zweckmäßig aufgeschlüsselte Daten zur Verfügung zu stellen;

80. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Resolution 11/6 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 21. Oktober 2002 mit dem Titel „Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie des unerlaubten Handels damit“⁵³ sowie die Resolution 65/2 der Suchtstoffkommission mit dem Titel „Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Auseinandersetzung mit den Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen“ durchzuführen;

81. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bewährte Verfahrensweisen und die Erfahrungen von Fachleuten, die an der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen beteiligt sind, auszutauschen und zu erwägen, verfügbare Werkzeuge, einschließlich Kennzeichnung und Registrierung, anzuwenden, damit Feuerwaffen und nach Möglichkeit ihre Teile, Komponenten und Munition leichter zurückverfolgt werden können, um strafrechtliche Untersuchungen des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zu verbessern;

82. *fordert* die Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, *nachdrücklich auf*, ihre Kontrollmaßnahmen nach dem Protokoll und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu verstärken, und die Unterstützung und Zusammenarbeit der Hersteller, Händler, Importeure, Exporteure, Vermittler und gewerblichen Beförderern von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition zu erbitten, um die Wirksamkeit der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrkontrollen, gegebenenfalls auch der Grenzkontrollen, und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Polizei und Zoll zu erhöhen, und nimmt Kenntnis von der ersten *Global Study on Firearms Trafficking* (Globale Studie über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung;

83. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 3. bis 5. Mai 2023 in Wien abgehaltenen zehnten Tagung der Arbeitsgruppe Feuerwaffen und bittet die Vertragsstaaten, nach Bedarf und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Umsetzung der aus den Tagungen der Arbeitsgruppe hervorgegangenen Empfehlungen zu

⁵³ Siehe [CTOC/COP/2022/9](#), Abschn. I.A.

ergreifen, um zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen und den unerlaubten Handel damit beizutragen;

84. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle Anstrengungen zur Bewältigung des Weltrogenproblems zu verstärken, basierend auf dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und durch eine umfassende und ausgewogene Herangehensweise, einschließlich durch wirksamere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, im Einklang mit dem Völkerrecht, um die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an unerlaubter Drogenproduktion und unerlaubtem Drogenhandel sowie damit verbundenen kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen, und Schritte zur Eindämmung der Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zu unternehmen;

85. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage sowie regelmäßige Datenerhebung und -analyse stützt und alle Bereiche des Justizsystems und alle Verbindungen innerhalb desselben erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, namentlich mit einem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Prävention durch die Nutzung multidisziplinärer und partizipativer Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

86. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, die Internationale Klassifikation der Straftaten für statistische Zwecke schrittweise einzuführen und die nationalen Statistiksysteme im Bereich der Strafrechtspflege zu stärken, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines bestehenden Mandats, die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher, aktueller und vergleichbarer Daten und Informationen, darunter je nach Bedarf Echtzeitdaten und nach Geschlecht, Alter und anderen maßgeblichen Kriterien aufgeschlüsselte Daten, weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

87. *nimmt Kenntnis* von den vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erstellten globalen Studien über die Migrantenschleusung, den Menschenhandel, den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und über vorsätzliche Tötung, einschließlich der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, die datengestützte Analysen zur Unterstützung der Politikentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene liefern, und ersucht das Büro, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische und methodologische Instrumente sowie Trendanalysen und Studien zu erarbeiten, um den Wissensstand zu Kriminalitätstrends zu erhöhen und die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung geeigneter Maßnahmen in konkreten Bereichen der Kriminalität, insbesondere in ihrer grenzüberschreitenden Dimension und in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen, und dabei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen;

88. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher und Unterlagen zum Kapazitätsaufbau, einschließlich elektronischer Schulungsmaterialien, prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

89. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungspersonal und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und den Bestand regionaler Netzwerke der forensischen Wissenschaft zu fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Strafverfahren und zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

90. *begrüßt* die Erklärung von Kyoto und ersucht die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin die geeigneten politischen und operativen Maßnahmen für den Folgeprozess zur Erklärung von Kyoto durchzuführen, unter anderem durch die Abhaltung thematischer Diskussionen zwischen den Tagungen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Interessenträgern, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel;

91. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, aktiv an den Anschlussmaßnahmen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Erklärung von Kyoto mitzuwirken und sich aktiv an den Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Jahr 2026 zu beteiligen;

92. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten und achtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt.

93. *beschließt*, die Frage der Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, auf ihrer achtzigsten Tagung zu behandeln.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023